

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des–Gesamtflächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld-Lampertswalde

Der Gemeinschaftsausschuss der VWG Schönfeld-Lampertswalde hat mit Beschluss Nr. 03/02/2016 am 18.02.2016, der Gemeinderat Schönfeld hat mit Beschluss Nr. 109/19/2016 am 22.02.2016 und der Gemeinderat Lampertswalde hat mit Beschluss Nr. 100/02/2016 am 23.02.2016 den Gesamtflächennutzungsplan in der Fassung vom 30.11.2015 beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan, der Umweltbericht und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Der Landratsamt Meißen als höhere Verwaltungsbehörde hat mit Bescheid vom 14.09.2016 (20503/621.316-VG Schö-Lam/#1/6082/2016) den Flächennutzungsplan mit Auflage und Hinweisen genehmigt.

In den öffentlichen Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses der VWG Schönfeld – Lampertswalde am 19.10.2016, des Gemeinderates Schönfeld am 24.10.2016 und des Gemeinderates Lampertswalde am 01.11.2016 wurde den Maßgaben beigetreten. Der Gesamtflächennutzungsplan wird am 17.11.2016 wirksam.

Der Gesamtflächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld - Lampertswalde mit Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung

- in der Gemeindeverwaltung Lampertswalde, Ortrander Straße 2, 01561 Lampertswalde im Sekretariat, während der üblichen Dienststunden
- in der Gemeindeverwaltung Schönfeld, Straße der MTS 11, 01561 Schönfeld, Bauverwaltung, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 7.30 - 15.00 Uhr, Dienstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 11.00 Uhr

durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und Absatz 3 BauGB bezeichneten Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber den Gemeinden Lampertswalde und Schönfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist. Nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) kann die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. Die Ausfertigung des Flächennutzungsplanes nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf des Jahres
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemein de Schönfeld unter Bezeichnung des Sachverhalts geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönfeld, den 07.11.2016

gez. H-J. Weigel

H-J. Weigel

Bürgermeister der Gemeinde Schönfeld